

hergenommene Beweismittel ist ganz und gar nicht zureichend, solcherlei Anmaßungen zu rechtfertigen, indem die Umstände hierin wohl verschieden sein möchten und damit diejenigen gemeint sein können, welche nicht allein Gerichts-, sondern auch wirkliche Erbherrn sind oder wenigstens ein und das andre Theilchen der Erbherrschaft von undenklicher Zeit hergebracht haben, und ist übrigens daran gar sehr zu zweifeln, daß Günther imstande sein dürfte, dieserwegen undenklichen Besitz, dergleichen in Sachen der landesfürstlichen Gerechtsamen allerwegen erfordert wird, ebenfalls darzutun, zumal da man demselben einige erbliche Untertanen schlechterdings nicht zugestehen kann. Solchemnach und dieweil oftgenannter Günther in seinen zu den Akten eingereichten Vorstellungen etwas, so ihm diesfalls zu statten kommen möchte, nicht ausgeführt, so wird nun von Ew. Maj. selbsteignem höchsten Ermessen abhängen, was dieselbe der über die in Frage kommenden Häuschen, auch der Einwohner derselben und dem Amte Schwarzenberg zustehenden Erbherrschaft und Botmäßigkeit halber und wegen der Belegung mit Erbzinsen oder andern Gefällen, auch Frondiensten, und womit sie sonst dem Amte verbunden, fernertweit anzuordnen diensam erachten möchten.“<sup>1d)</sup>

Nach einem andern gutachtlichen Berichte wurde dem Kurfürsten Friedrich August II. am 16. Februar 1741 folgendes empfohlen: „Die Beamten zu Schwarzenberg haben Günther ungesäumt vor sich zu fordern, ihm von allem gebührend Eröffnung zu tun und sich sowohl in Betracht der Vergangenheit und Zukunft auf ein gewisses von jedem der 16 Häuschen mit ihm zu setzen, als auch zugleich was wegen des Handwerks-, Hausgenossen- und Klöppelgeldes ingleichen der Frondienste vorgekommen, in erforderliche und des Amtes Gerechtsamen unnachtheilige Richtigkeit zu bringen, hierauf, wie weit sie es darunter gebracht, zur gnädigsten Genehmigung zu erstatten.“<sup>1e)</sup>

Das Ergebnis alles Untersuchens und Verfügens war: Neuheide hatte als ein amtsfähiges Freigut zu gelten, d. h. als ein nur von den Frondiensten, aber nicht von den allgemeinen Lasten der Untertanen (Hintersassen) befreites Gut, das beim Amte zu Lehen ging, die niedere Gerichtsbarkeit besaß und unter des Kreisamtes Obergerichten stand. Daher wurden die aus dem landesfürstlichen Verbands herrührenden Lasten der Untertanen geregelt, die Abgaben nach ihrer Höhe für die Vergangenheit und Zukunft berechnet und eingezogen. Die ersten Häusler bildeten sonach ein kleines Gemeinwesen, über das der Besitzer des Freiguts die niedere, das Kreisamt die obere Gerichtsbarkeit ausübte.<sup>6)</sup> Eine Gemeinde im eigentlichen Sinne gab es aber noch nicht, sondern bloß Hintersassen, d. h. ein Personal von Tagelöhnern, deren das Gut und der Forst bedurften. Von Feld- und Waldarbeit lebten also die armen Leute, höchstens daß ein Bewohner mit etwas Branntweimbrennen und manch anderer vielleicht mit der Pflege von wenigen Haustieren noch eine kleine Zubuße für des Lebens Notdurft erzielte. Die Bezeichnung „Günthersches Gut“ hielt sich im Volksmunde sehr lange, doch tauchte schon in den 1730er Jahren der Name Neuheyda auf, um zunächst wohl nur für die Gesamtheit der Kleinhäusler zu gelten. Im Jahre 1754 hatte „Neuheyda oder das sogenannte Günthersche Gut“ bereits 23 Häuser. In kirchlicher Hinsicht gehörte der Ort gleich von Anfang an zu der Parochie Schönheide.<sup>7)</sup>

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte den örtlichen Zuständen wenig Bemerkenswertes. Nach und nach wurden die wichtigern Schönheider Erwerbsarten hier eingeführt, und schon um 1780 wohnten mehrere Röhren-